



Athalon e.V.

Satzung des Vereins Athalon

Satzungsbeschluss vom 28.04.2020,
zuletzt geändert am 02.01.2021

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der am 19.03.2020 gegründete Verein führt folgenden Namen: Athalon
- 2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Ab dem Zeitpunkt der Eintragung führt der Verein den Zusatz "e.V."
- 3) Der Verein hat seinen Sitz in Rodgau.
- 4) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur im Sinne des § 52 Absatz 2 Nr. 5 AO.
- 3) Der Zweck des Vereins soll durch die Förderung von Jugendhilfe und -erziehung durch das Medium Rollenspiel umgesetzt werden. Durch den Verein sollen vor allem Kreativität, Team- und Kommunikationsfähigkeiten gefördert werden, dies geschieht durch die Bereitstellung unterschiedlicher Plattformen für das Rollenspiel. Pen-and-Paper-Rollenspiele, Brettspiele und andere rollenspielbasierte Medien fördern Team- und Kommunikationsfähigkeit, soziale Kompetenzen und das konstruktive Zusammenarbeiten in einer Gruppe. Dies umfasst auch den Umgang mit Problemen in sozialen Situationen. Der Verein unterstützt die Bildung von Rollenspielgruppen und bietet eben jenen eine Plattform. Der vielfältige Gedankenaustausch über fachliche Themen unter den Mitgliedern wird ausdrücklich gefördert.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5) Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 6) Weiterhin darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt.
- 2) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Bei Minderjährigen haben die gesetzlichen Vertreter den Aufnahmeantrag zu stellen.
- 3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller Berufung zur nächsten

- ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
- 4) Der Austritt aus dem Verein ist für Mitglieder jederzeit zulässig. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
 - 5) Mitglieder, deren Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen, können vom Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss der betroffenen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.
 - 6) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds oder mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft.
 - 7) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 4 Organe des Vereins

- 1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Des Weiteren muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 10% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- 2) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist zu jeder Mitgliederversammlung beträgt: sechs Wochen.
- 3) Versammlungsleiter ist der erste Vorsitzende. Falls der erste Vorsitzende verhindert sein sollte, ist der zweite Vorsitzende Versammlungsleiter. Sollten weder der erste Vorsitzende, noch der zweite Vorsitzende anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 4) Sollte der Schriftführer abwesend sein, wird dieser von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 5) Jede Mitgliederversammlung, die ordentlich einberufen wurde, ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der tatsächlich erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- 6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Jede Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks benötigt eine Mehrheit von 3/4 der abgegeben gültigen Stimmen.
- 7) Weiterhin ist über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.
- 8) Anträge können gestellt werden von:
 - a) jedem erwachsenen Mitglied
 - b) vom Vorstand
- 9) Anträge müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand des Vereins eingehen. Wenn der Antrag später eingeht, darf dieser nur berücksichtigt werden, wenn die Dringlichkeit mit einer 2/3 Mehrheit bejaht wird. Satzungsänderungen müssen jedoch stets im Voraus - fristgemäß - beantragt werden. Eine Antragstellung während einer Mitgliederversammlung wird nicht berücksichtigt.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht

§ 7 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) einem bis drei Beisitzern
- 2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, der Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- 3) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch eines der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder vertreten.
- 4) Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils ein Jahr gewählt. Sie bleiben im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 8 Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören darf.
- 2) Die Kassenprüfer haben die Kasse bzw. Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- 3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 9 Allgemeine Satzungspunkte

§ 9.1 Formen der Versammlung

- 1) Die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen, reguläre sowie auch außerordentliche, erfolgen entweder real in Form eines physischen Treffens, oder virtuell in Form eines digital basierenden Verfahrens, wie zum Beispiel „Skype©“ oder „TeamSpeak©“. Diese Versammlungen, ob real oder virtuell, sind nach den in der Satzung genannten Bedingungen beschlussfähig.
- 2) Im Falle einer virtuellen Versammlung wird in der Einladung erläutert, welche Software für das virtuelle Treffen erforderlich ist.
 - a) Zugangsdaten und Zugangsprozedur zu den jeweiligen virtuellen Treffen, die nur zu dem jeweilig angesetzten Termin Gültigkeit besitzen, werden den Mitgliedern separat und unmittelbar vor einem Treffen, spätestens jedoch drei Stunden vor dem angesetzten Beginn, per E-Mail mitgeteilt. Hat ein Mitglied keine eigene E-Mail Adresse, bekommt dieser die Daten zwei Tage vor dem anberaumten Treffen postalisch per Brief.

- b) Sämtliche Mitglieder sind dazu verpflichtet ihre Legitimationsdaten sowie das Verfahren und das Zugangskennwort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.
- c) Ist der Dienst oder die Software, mit dieser zum Zeitpunkt des anberaumten virtuellen Treffens kommuniziert werden soll mehr als 30 Minuten nach Beginn des anberaumten Treffens global oder zumindest in großen Regionen unbenutzbar gestört, gilt das Treffen als abgesagt. Der Vorstand wird in diesem Fall zeitnah, unter Berücksichtigung der Vereinsatzung, einen neuen Termin ansetzen.

§ 9.2 Aufwandsersatz

- 1) Vereinsmitglieder -soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden- und Vorstandsmitglieder können einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind, dem Vorstand anzeigen.
- 2) Grundsätzlich wird jeder Antrag auf Aufwandsersatz und dessen Höhe vom Vorstand einzeln geprüft. Es besteht keinerlei Recht auf Aufwandsersatz für das einzelne Vereinsmitglied oder dem Vorstand und es wird jeder Fall einzeln bewertet.

§ 10 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

- 1) Der Verein kann mit einer 4/5 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden.
- 2) Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Rodgau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Satzungsänderungen

§ 11.1 Allgemeine Satzungsänderungen

Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene Satzungstext beigelegt worden war. Änderungen der Satzung werden durch ein Vorstandsmitglied dem Amtsgericht Offenbach mitgeteilt.

§ 11.2 Aus formalen Gründen

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11.3 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte diese Satzung eine Lücke aufweisen, soll dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht berühren. Vielmehr sind die Organe des Vereins verpflichtet, anstelle der

ungültigen oder fehlenden Bestimmung eine solche Bestimmung zu vereinbaren, wie sie sie vernünftigerweise vereinbart hätten, hätten sie beim Beschluss dieser Satzung die Unwirksamkeit oder das Fehlen der betreffenden Bestimmung erkannt.

§ 12 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung in der vorliegenden Form löst die Satzung des Standes vom 28.04.2020 ab und tritt mit Genehmigung durch das Amtsgericht Offenbach in Kraft.
- 2) Diese Satzung ist derzeit auf dem Stand vom 02.01.2021.